

VEREINBARUNG
über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal
in Kindertagesstätten nach §§ 22, 22a SGB VIII i. V. m. § 45 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs.
3 Ziff. 2 SGB VIII sowie dem Kindertagesstättengesetz i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1
der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes in
Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung

vom 1. August 2013

(Fachkräftevereinbarung für Kindertagesstätten)

Zwischen dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen,

den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege,

den kommunalen Spitzenverbänden,

dem Beauftragten der Evangelischen Kirchen und

dem Leiter des Katholischen Büro Mainz

wird in Ausführung der vorstehend genannten Bestimmungen folgendes vereinbart:

Präambel:

Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz sind Orte der Erziehung, frühen Bildung und Betreuung. Das Kindertagesstättengesetz definiert die Kindertagesbetreuung als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe sowie zur Ergänzung und Unterstützung der Erziehung in der Familie.

Die fachliche Arbeit in Kindertagesstätten ist geprägt von Aufmerksamkeit, Achtsamkeit und Wertschätzung gegenüber allen Kindern und ihren Eltern, einer offenen Kommunikation und einem vertrauensvollen Miteinander. Die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz greifen die Komplexität und das Zusammenspiel von kindbezogener Arbeit und einem daran orientierten fachlichen Personalkonzept auf und stellen eine Orientierungs- und Reflexionshilfe für die Arbeit der pädagogischen Fachkräfte dar, auf deren Grundlage das jeweilige einrichtungs- und trägerspezifische Konzept erstellt und umgesetzt wird.

Der erstmals im April 1973 getroffenen Vereinbarung zwischen der Landesregierung und der Liga der freien Wohlfahrtsverbände über den Einsatz von pädagogischem Personal in Kindertagesstätten traten nach der Novellierung im April 1999 die kommunalen Spitzenverbände bei, inzwischen auch die Evangelische und die Katholische Kirche. Dadurch ist gewährleistet, dass in allen Kindertagesstätten ein hoher fachlicher Standard möglich ist.

Zur Sicherung des Erreichten und um die qualitative Weiterentwicklung in den Einrichtungen weiterhin zu gewährleisten sowie Entwicklungen in Ausbildung und Praxis einzubinden, ist die Fachkräftevereinbarung novelliert worden. Die Überarbeitung erfolgte gemeinsam mit den Kooperationspartnerinnen und Partnern und unter Berücksichtigung der Trägerautonomie. Die Ausbildungsstätten und Berufsverbände wurden eingebunden. Die Unterzeichnenden sind sich einig, dass die Umsetzung dieser Fachkräftevereinbarung zu den geltenden Bedingungen des Kindertagesstättengesetzes und seiner Landesverordnung erfolgen soll. Anspruch aller Beteiligten ist die Sicherung der Qualität in rheinland-pfälzischen Kindertagesstätten.

Diese Vereinbarung führt zu einer hohen Verbindlichkeit darüber, welche Berufsabschlüsse die Voraussetzungen auch i. S. d. § 45 SGB VIII erfüllen können. Für das Landesjugendamt als zuständige Fachbehörde ist sie ein wichtiges Instrument für die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die fachliche Eignung der in den Kindertagesstätten tätigen Personen erfüllt sind. Denn die fachliche Eignung ist eine Grundvoraussetzung, damit die Trias von Erziehung, frühen Bildung und Betreuung auch gut gelingen kann.

1. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung bestimmt die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Tageseinrichtungen für Kinder nach den vorstehend genannten Bestimmungen.

2. Leitung von Einrichtungen

Zur Leitung einer Einrichtung erfüllen bei persönlicher Eignung folgende Fachkräfte die Voraussetzungen:

- 2.1 Erzieherinnen und Erzieher, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Heilerzieherinnen und Heilerzieher (Fachschule) mit staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung¹,
- 2.2 Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Sozialmanagement, Kindheitspädagogik, Heilpädagogik und vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien mit staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung,
- 2.3 Absolventinnen und Absolventen einschlägiger pädagogischer Studiengänge an Hochschulen und vergleichbare Abschlüsse ohne staatliche Anerkennung mit mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung.
- 2.4 Absolventinnen und Absolventen einschlägiger psychologischer Studiengänge an Hochschulen und vergleichbare Abschlüsse mit mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung.

3. Gruppenleitung

Zur Leitung einer Gruppe erfüllen bei persönlicher Eignung folgende Fachkräfte die Voraussetzungen:

- 3.1 Die in Nummer 2 genannten Fachkräfte sowie Fachkräfte derselben Fachqualifikation ohne Berufserfahrung²,

¹ **Einschlägige Berufserfahrung** ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogene Tätigkeit.

² **Berufserfahrung** ist eine berufliche Erfahrung, die man durch die Arbeit in einem Beruf gesammelt hat, nicht notwendigerweise in dem ausgeübten.

3.2 Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Sozialmanagement, Kindheitspädagogik, Religionspädagogik sowie Heilpädagogik und vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien ohne staatliche Anerkennung mit einschlägiger Berufserfahrung.

3.3 Absolventinnen und Absolventen psychologischer Studiengänge an Hochschulen und vergleichbare Abschlüsse mit einschlägiger Berufserfahrung.

4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gruppe

Für die Mitarbeit in der Gruppe erfüllen bei persönlicher Eignung folgende Fachkräfte die Voraussetzungen:

4.1 Die in Nummer 3 genannten Fachkräfte sowie Fachkräfte derselben Fachqualifikation ohne einschlägige Berufserfahrung,

4.2 Sozialassistentinnen und Sozialassistenten, Erziehungshelferinnen und Erziehungshelfer mit staatlicher Prüfung, Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung, Heilerziehungshelferinnen und Heilerziehungshelfer nach Abschluss der Ausbildung,

4.3 Erzieherinnen und Erzieher nach Abschluss der schulischen Prüfung.

5. Anerkennung im Ausland erworbener Fach- und Berufsqualifikationen

Fachkräfte mit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbener einschlägiger Fachqualifikation und Anerkennung ihres Ausbildungsabschlusses können im Sinne der in Nummern 2 bis 4 genannten Aufgabenfeldern tätig werden, soweit auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.³

6. Sonstige Bestimmungen

6.1 Unter Berücksichtigung der besonderen Situation von Kindern mit Behinderungen in Einrichtungen der Tagesbetreuung erfüllen bei persönlicher Eignung auch Fachkräfte mit einschlägiger therapeutischer oder heilpädagogischer Ausbildung und einjähriger einschlägiger Berufserfahrung die fachlichen Voraussetzungen nach Nummer 2. Fachkräfte mit einschlägiger therapeutischer oder heilpädago-

³ Die zuständige Stelle, für das Anerkennungsverfahren ist unter www.anererkennung-in-deutschland.de zu finden.

gischer Ausbildung und einschlägiger Berufserfahrung erfüllen die Voraussetzungen nach den Nummern 3 und 4.

6.2 Teilnehmerinnen und Teilnehmer einschlägiger berufsbegleitender Ausbildungen können, befristet bis zum Erreichen des Ausbildungsabschlusses, für die Mitarbeit in einer Gruppe zugelassen werden.

6.3 Mit Zustimmung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt – als zuständige Fachbehörde kann folgende Vereinbarung getroffen werden:

6.3.1 Personen mit fachfremder abgeschlossener Ausbildung - bei gleichzeitiger Auflage eine sozialpädagogische Ausbildung aufzunehmen - befristet bis zum Erreichen des Ausbildungsabschlusses für die Mitarbeit in einer Gruppe zuzulassen.

6.4 Darüber hinaus kann die Fachbehörde ferner

6.4.1 in begründeten Ausnahmefällen entscheiden, dass die in den einzelnen Abschnitten der Vereinbarung geforderten Berufserfahrungen verkürzt werden können,

6.4.2 im Einvernehmen mit der Fachschule für Sozialwesen Erzieherinnen und Erzieher im Berufspraktikum ausnahmsweise und zeitlich befristet für die Leitung einer Gruppe zulassen,

6.4.3 bei Absolventinnen und Absolventen der Fachschulen (Bildungsgang für Erzieherinnen und Erzieher) und bei Absolventinnen und Absolventen der Externenprüfung oder der Teilzeitausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher die vor der Abschlussprüfung liegenden praktischen Tätigkeiten in entsprechenden Einrichtungen als Zeiten einschlägiger Berufserfahrung anerkennen,

6.4.4 Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger mit einschlägiger Berufserfahrung im sozialpädagogischen Bereich nach Ziffer 3 und 4 zulassen,

6.4.5 Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger ohne staatliche Anerkennung mit einschlägiger Berufserfahrung im sozialpädagogischen Bereich nach Ziffer 3 und 4 zulassen,

6.4.6 Grundschullehrerinnen und Grundschullehrer sowie Lehrkräfte weiterer Schularten mit abgeschlossenem Lehramtsstudium und mindestens ein-

schlängiger einjähriger Berufserfahrung sowie einschlägigen Fortbildungen nach Ziffer 2, 3 und 4 zulassen,

6.4.7 in begründeten Ausnahmefällen auch anderen als den in Nummer 3 und 4 genannten Fachkräften die Eignung anerkennen, wenn ihre Ausbildung und bisherige Berufserfahrung arbeitsfeldrelevante Inhalte aufweist.

6.5 Für pädagogische Funktionen, die von der Vereinbarung nicht erfasst werden, sollen Fachbehörde und Träger im Einzelfall entsprechende Vereinbarungen treffen.

6.6 Beschäftigte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in einer der genannten Einrichtungen eine Funktion innehaben, können auch ohne Erfüllung der in dieser Vereinbarung bestimmten Voraussetzungen ihre bisherige Tätigkeit beibehalten. Erziehungshelferinnen und Erziehungshelfer, die bisher die Befähigung zur Gruppenleitung hatten, verlieren diese bei Wechsel des Anstellungsträgers nicht.

6.7 Einrichtungsträgern, die nicht einem Dachverband der Vereinbarungspartner angehören, wird im Sinne einer einheitlichen Handhabung der Eignungsvoraussetzungen für die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII empfohlen, sich den bestehenden Vereinbarungen anzuschließen.

7. Schlussbestimmungen

Ergänzend zu dieser Vereinbarung können

7.1 die Vereinbarungspartner gemeinsam feststellen, welche weiteren Ausbildungen den hier genannten Ausbildungen vergleichbar sind.

7.2 Diese Vereinbarung tritt zum 1. August 2013 in Kraft.

Sie ist jeweils zum Monatsende mit einer Frist von einem Jahr kündbar.